

daß zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte Salz auf den Betrag von Einem Silbergroschen ermäßigt.

Weimar am 5. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. (S. 70 des Reg. Bl.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in jener Bekanntmachung hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Weimar am 8. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Vom Bundes-Gesetzblatte des Jahres 1868 ist Nummer 1 am 5. Februar ausgegeben worden.

Es enthält:

(Nr. 32) Bekanntmachung vom 21. Januar 1868, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes.